

Beschluss des Fakultätsrats am 14.09.2005

**PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN BACHELOR-STUDIENGANG
BILDUNG UND ERZIEHUNG IM KINDESALTER HILDESHEIM
- BESONDERER TEIL -**

- § 26 Hochschulgrad
- § 27 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 28 Aufbau und Art der Prüfungen, Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 29 Zusatzprüfungen
- § 30 Einstufungsprüfung
- [s] § 31 Meldung zu den Fachprüfungen
- § 32 Bachelor-Thesis
- § 33 Kolloquium
- § 34 Beantragung eines Teilzeitstudiums
- § 35 Zeugnis/Urkunde
- § 36 Inkrafttreten

§ 26

Hochschulgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/ Göttingen den Grad „Bachelor of Arts“.

§ 27

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs „Bildung und Erziehung im Kindesalter“ beträgt einschließlich der Bachelor-Thesis 6 Semester.
- (2) In das Studium integriert ist eine berufspraktische Tätigkeit von insgesamt 750 Stunden Workload.
- (3) Das Studium gliedert sich in 23 Module incl. Bachelor-Thesis und Kolloquium. Der Gesamtumfang der einzelnen Module beträgt 120 Credits. Die Module sind 6 Studienbereichen zugeordnet:
 - I. Sozialpädagogische Bildungsarbeit
 - II. Beratung, Leitung, Management
 - III. Gesundheit
 - IV. Wissenschaftliche Grundlagen
 - V. Pädagogisches Handeln im sozialen Kontext
 - VI. Professionelle Orientierungen

§ 28

**Aufbau und Art der Prüfungen,
Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen**

- (1) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Sie bestehen aus Prüfungen für die einzelnen Module, die sich in Studien- und Prüfungsleistungen (siehe § 12 Abs. 3) gliedern und der Bachelor-Thesis, an die sich ein Kolloquium anschließt.
- (2) Im Bachelor-Studiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter sind neben der Bachelor-Thesis und dem Kolloquium 15 benotete Prüfungsleistungen (PL) zu erbringen.
 1. Prüfungsleistungen, die mit einer Note bewertet werden:

Schriftliche Prüfungsleistungen:

Klausur (K) (vgl. PO § 9, Abs. 3)
mit einer Bearbeitungszeit von 3 Stunden

Hausarbeit (H) (vgl. PO § 9, Abs. 4)
Umfang: 15-20 Seiten

Mündliche Prüfungsleistung:

Mündliche Prüfung (M) (vgl. PO § 9, Abs. 5)
15, max. 20 Minuten

In Lehrveranstaltungen integrierte Prüfungsleistungen

Referat (R) (vgl. PO § 9 Abs. 6)

Umfang: mündlicher Vortrag inklusive Plenumsdiskussion von ca. 45 Minuten, schriftliche Ausarbeitung ca. 8-10 Seiten

Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (RP) (vgl. PO § 9, Abs.7)

Experimentelle Arbeit (EA) (vgl. PO § 9, Absatz 8),

Berufspraktische Übung (BÜ) (vgl. PO § 9, Abs.9)

Tagesprojekt (TP) (vgl. PO § 9, Abs. 10)

Wochenprojekt (WP) (vgl. PO § 9, Abs. 11)

Projektarbeit (PA) (vgl. PO § 9, Abs. 12)

Moderation (MOD) (vgl. PO § 9, Abs. 13)

Umfang des mündlichen Beitrags: 45' Minuten, schriftlich fixiertes Konzept und Ergebnissicherung (ca. 5 Seiten)

Fallstudie (FS) (vgl. § 9 PO, Abs. 16)

a) Als mündlicher Vortrag von ca. 30', inklusive angeleiteter Reflexion im Plenum und schriftliche Ausarbeitung ca. 5 Seiten.

b) Als schriftliche Studie im Umfang von 10 Seiten

Sitzungsbetreuung (SB) (vgl. § 9 PO, Abs. 17)

Sitzungsleitung: 45' Minuten, schriftliche Ausarbeitung: ca. 5 Seiten

Empirisches Projekt (EP) (vgl. § 9 PO, Absatz 19)

Erhebung; Projektdokumentation im Umfang von ca. 8- 10 Seiten

Medienprodukt / künstlerisches Produkt (MP) (vgl. § 9 PO, Absatz 20)

Erstellung und Präsentation des Produkts; Konzept- und Durchführungsbeschreibung

Rollentraining (RT) (vgl. § 9 PO, Abs. 21)

Simulierte, eigenständig durchgeführte Beratungs- oder Interventionssituation von ca. 30 Minuten unter Beobachtung einer Gruppe. Videografierte oder anderweitig unterstützte Dokumentation und schriftliche Auswertung der Sequenz im Umfang von ca. 5 Seiten

Prüfungsleistung zur Praxisphase

Praxis- / Projektbericht (PB) (vgl. PO § 9, Abs. 26),

Umfang: 15-20 Seiten

Bei der Teilung einer berufspraktischen Einheit (Praktikum/Projekt) in zwei selbstständige Einheiten ist der Praxisbericht für eine der beiden Einheiten zu erstellen.

Der Umfang des Praxisberichts zur ersten berufspraktischen Phase beträgt 13-15 Seiten, der Umfang des Praxisberichts zur zweiten berufspraktischen Phase beträgt 18-20 Seiten. Bei der zweiten berufspraktischen Phase kann die ausgewählte Einheit auch die Praxis eines Projekts sein, für welche ein Projektbericht zu erstellen ist.

2. Prüfungsleistungen (Studienleistungen), die mit bestanden oder nicht bestanden bewertet werden

Schriftliche Prüfungsleistung

Klausur (vgl. PO § 9, Abs. 3)

mit einer Bearbeitungszeit von 1 Stunde

Hausarbeit (vgl. PO § 9, Abs. 4)

Umfang: 8-10 Seiten

In Lehrveranstaltungen integrierte Prüfungsleistung

Referat (vgl. PO § 9 Abs. 6)

Umfang: mündlicher Vortrag inklusive Plenumsdiskussion von ca. 15 Minuten, schriftliche Ausarbeitung ca. 3-5 Seiten

Moderation (vgl. PO § 9, Abs. 13)

Umfang des mündlichen Beitrags: ca. 20' Minuten, schriftlich fixiertes Konzept und Ergebnissicherung (ca. 3 Seiten)

Präsentation (P) (vgl. PO § 9, Absatz 14)

Umfang des mündl. Beitrag: ca.15', schriftl. Auswertung (3 Seiten)

Exkursions-/Hospitationsbericht (EB) (vgl. PO § 9, Abs. 15)

Schriftliche Ausarbeitung ca. 8 Seiten, unter Einbezug von Fachliteratur, ggf. mündl. Präsentation.

Fallstudie (vgl. PO § 9, Absatz 16)

Mündlicher Vortrag von ca. 15', inklusive angeleiteter Reflexion im Plenum und schriftliche Ausarbeitung ca. 3 Seiten.

Sitzungsprotokoll (SP) (vgl. PO § 9, Abs. 18)

Medienprodukt / künstlerisches Produkt (vgl. PO § 9, Absatz 20)

Erstellung und Präsentation des Produkts

Rollentraining (vgl. PO § 9, Abs. 21)

Als Rollenspiel konzipierte Beratungs- oder Interventionssituation von ca. 15' Minuten unter Beobachtung einer Gruppe. Schriftliche Auswertung der Sequenz im Umfang von ca. 3 Seiten

Buch- / Aufsatzbesprechung (BAB) (vgl. PO § 9, Abs. 22)

Literaturrecherche / -bericht (LR) (vgl. PO § 9, Abs. 23)

Gestaltung eines Lehrsegments (GL) (vgl. PO § 9, Abs. 24)

Internetrecherche (IR) (vgl. PO § 9, Abs. 25)

3. Studienleistungen, die mit bestanden oder nicht bestanden bewertet werden

Die Zahl der erforderlichen Studienleistungen ist in dem Modulhandbuch festgelegt. Mit den SL sollen Beiträge zu einer von der zu erlangenden Kompetenz her notwendigen und lebendigen Gestaltung der Lehrveranstaltungen geleistet werden sowie der Erwerb der in der Lehrveranstaltung erzielten Kompetenz nachgewiesen werden.

Mit der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und den Studienleistungen können entsprechend dem Modulhandbuch 1, 2 oder 3 Credits erworben werden. Bei der Vergabe der Themen ist daher der unterschiedliche Arbeitsaufwand für die Studienleistungen zu berücksichtigen.

Eine **SL 1** (1 Credit) erfordert eine regelmäßige aktive Mitarbeit.

Eine **SL 2** (2 Credits) kann beispielsweise sein:

- ein Sitzungsprotokoll (SP)
- Internetrecherche (IR)
- Buch- oder Aufsatzbesprechung (BAB)
- Impulsreferat (R)

Eine **SL 3** (3 Credits) kann neben diesen Formen beispielsweise sein:

- Klausur (K) mit einer Bearbeitungszeit von 1 Stunde
- Hausarbeit (H) Umfang: 8-10 Seiten
- Referat (R) Umfang: mündlicher Vortrag inklusive Plenumsdiskussion von ca. 15 Minuten, schriftliche Ausarbeitung ca. 3-5 Seiten
- Moderation (MOD): Umfang des mündlichen Beitrags: ca. 20' Minuten, schriftlich fixiertes Konzept und Ergebnissicherung (ca. 3 Seiten)
- Präsentation (P): Umfang des mündl. Beitrag: ca.15', schriftl. Auswertung (3 Seiten)
- Exkursions-/Hospitationsbericht (EB): Schriftliche Ausarbeitung ca. 8 Seiten, unter Einbezug von Fachliteratur, ggf. mündl. Präsentation.
- Fallstudie (FS): Mündlicher Vortrag von ca. 15', inklusive angeleiteter Reflexion im Plenum und schriftliche Ausarbeitung ca. 3 Seiten.
- Medienprodukt / künstlerisches Produkt (MP): Erstellung und Präsentation des Produkts
- Rollentraining (RT): Als Rollenspiel konzipierte Beratungs- oder Interventionssituation von ca. 15' Minuten unter Beobachtung einer Gruppe. Schriftliche Auswertung der Sequenz im Umfang von ca. 3 Seiten Gestaltung eines Lehrsegments (GL)

Weitere Prüfungsarten können festgelegt werden. Die in den jeweiligen Modulen möglichen Arten von Prüfungsleistungen werden in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen geregelt.

(3) Die Zuordnungen der Prüfungen zu den Modulen und den Semestern ergeben sich aus Anlage 1 und 2.

(4) Die Gewichtung der einzelnen Prüfungen ergibt sich aus der Vergabe der Credits.

(5) Voraussetzung für die Erbringung der Prüfungsleistungen ist die regelmäßige Teilnahme an den Modulen in den dafür vorgesehenen Präsenzzeiten. Die Auslegung von Teilnahmeregelungen trifft die Studienkommission eines Studiengangs.

(6) Die Prüfungskommission legt den Zeitplan (Prüfungsplan) über den Ablauf der Prüfungen fest. Bei studienbegleitenden Prüfungen innerhalb von Lehrveranstaltungen ergeben sich die Zeitpläne aus den Lehrveranstaltungsplänen.

§ 29

Zusatzprüfungen

(1) Den Studierenden kann ermöglicht werden, sich nach näherer Maßgabe der Studienordnung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Die ordnungsgemäße Durchführung der von dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungen hat Vorrang vor der möglichen Durchführung von Zusatzprüfungen.

(3) Zusatzprüfungen werden mit ihrer jeweiligen Note im Zeugnis bescheinigt, fließen aber nicht in die Gesamtnote mit ein.

§ 30

Einstufungsprüfung

(1) Eine Einstufung in den Studiengang ist insbesondere für folgende Personen möglich:

1. Staatlich anerkannte Absolventinnen/Absolventen der Fachschulen für Sozialpädagogik (Erzieher/innen), die entsprechend der Zielvereinbarung mit der HAWK kooperieren
2. staatlich anerkannte Absolventinnen/Absolventen anderer Fachschulen für Sozialpädagogik (Erzieher/innen)
3. staatlich anerkannte Erzieher/innen mit Berufserfahrung.

Eine Einstufung von Personen mit verwandter Ausbildung wird im Einzelfall geprüft.

(2) Eine Anrechnung der von diesen Personen außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf das Hochschulstudium im Bachelor-Studiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter wird gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 28.06.2002 vorgenommen. Die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen – auch über die Möglichkeiten des Hochschulzugangs für besonders qualifizierte Berufstätige – werden gewährleistet.

(3) Die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten müssen nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sein, der ersetzt werden soll.

(4) Entsprechend den Grundsätzen des neuen Qualitätssicherungssystems im Hochschulbereich werden die qualitativ-inhaltlichen Kriterien für den Ersatz von Studienleistungen durch außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen der Akkreditierung überprüft.

(5) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens 50% des Hochschulstudiums ersetzen.

(6) Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien erworben wurden, bleiben unberührt.

[S]

(7) Für eine Einstufung in das dritte Fachsemester (2. Studienjahr) gelten für die in Absatz 1 genannten Personengruppen folgende Regelungen:

1. Absolvent/innen der mit der HAWK kooperierenden Fachschulen können in das dritte Fachsemester eingestuft werden, wenn Sie über einen qualifizierten Ausbildungsabschluss als Erzieher/in (mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“) sowie über die staatliche Anerkennung verfügen. Im Rahmen der Kooperationsvereinbarung wird gewährleistet, dass die während der Erzieher/innenausbildung absolvierten Lehrveranstaltungen in Inhalt und Niveau den anzurechnenden Modulen entsprechen. Es finden für jedes Modul Modulprüfungen unter Beteiligung von hauptamtlich Lehrenden der HAWK statt. Es werden maximal 60 Credits angerechnet. Vorzulegen sind das Abschlusszeugnis der Fachschule und der Nachweis über die staatliche Anerkennung.

2. Absolvent/innen anderer Fachschulen können in das dritte Fachsemester eingestuft werden, wenn Sie über einen qualifizierten Ausbildungsabschluss als Erzieher/in (mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“) sowie über die staatliche Anerkennung verfügen. Die Gleichwertigkeit ihrer erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten wird auf der Basis der von ihnen eingereichten Unterlagen (Abschlusszeugnis, Nachweis über die staatliche Anerkennung, ggf. Lehrplan der Fachschule) im Rahmen eines persönlichen Gespräches und einer Einstufungsprüfung zu den Modulen des ersten Studienjahres geprüft. Ggf. kann die Prüfungskommission Auflagen der Art erteilen, dass bestimmte Module oder Prüfungsleistungen nachgeholt werden.

3. Für Erzieher/innen mit Berufserfahrung gilt Punkt 2 Satz 1 entsprechend. Die Gleichwertigkeit ihrer erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten wird ebenfalls auf der Basis der von ihnen eingereichten Unterlagen (Abschlusszeugnis, Nachweis über die staatliche Anerkennung, ggf. Lehrplan der Fachschule, Zeugnisse über berufliche Tätigkeiten, Nachweise über Fortbildungsaktivitäten) im Rahmen eines persönlichen Gespräches und einer Einstufungsprüfung zu den Modulen des ersten Studienjahres geprüft. Ggf. kann die Prüfungskommission Auflagen der Art erteilen, dass bestimmte Module oder Prüfungsleistungen nachgeholt werden.

§ 31

Meldung zu den Prüfungen

Die Studentin oder der Student hat sich zu den im jeweiligen Semester abzulegenden Prüfungsleistungen schriftlich bei der Prüfungskommission innerhalb des von diesem festgesetzten Zeitraumes zu melden. Sie oder er kann den Antrag spätestens 14 Tage vor Beginn der jeweiligen Prüfungsleistung zurückziehen.

§ 32

Bachelor-Thesis

(1) Die Bachelor-Thesis ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus dem Bereich Bildung und Erziehung im Kindesalter selbständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten.

(2) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelor-Thesis zu unterbreiten. Die endgültige Festlegung des Themas erfolgt durch die Prüfungskommission.

(3) Die Ausgabe des Themas der Bachelor-Thesis erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bachelor-Thesis wird nach Vorschlag des Kandidaten / der Kandidatin von einer bzw. einem von der Prüfungskommission bestellten Prüferin bzw. Prüfer betreut.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt 8 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind von der Erstprüferin / dem Erstprüfer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Arbeit eingehalten werden kann. Die Arbeit soll den Umfang von 40 Seiten nicht überschreiten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Im Einzelfall kann die Prüfungskommission die Bearbeitungszeit auf begründeten schriftlichen Antrag nach Anhörung der Prüfer bzw. Prüferinnen um maximal 2 Wochen verlängern. Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten des Antragsgrundes an die Prüfungskommission gestellt werden. Bei einer krankheitsbedingten Unterbrechung verlängert sich die Bearbeitungszeit um die in den vorgelegten ärztlichen Attesten nachgewiesene Dauer der Prüfungsunfähigkeit.

(7) Zur Bachelor-Thesis wird zugelassen, wer im Rahmen des Bachelorstudienganges Soziale Arbeit mindestens bereits 120 Credits erworben hat sowie mindestens zwei Semester vor der Meldung zur Bachelorarbeit an der HAWK an der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit studiert hat.

[s] (8) Die Bachelor-Arbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung abzuliefern (zzgl. einer zusätzlichen elektronischen Version – erforderlicher Datenträger und Dateiformat werden rechtzeitig bekannt gegeben); der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor-Thesis nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(9) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen bzw. einer der Prüfer gehört der Professorengruppe / Professorinnengruppe der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit an. Mit Zustimmung der Prüfungskommission kann die Betreuung auch von einer Professorin oder einem Professor vorgenommen werden, die oder der nicht Mitglied des Studiengangs ist. Eine der Prüferinnen bzw. einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der die Arbeit betreut hat. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmt. Die einzelnen Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(10) Die Bachelor-Thesis kann bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden.

§ 33

Kolloquium

(1) Das Kolloquium, das spätestens zwei Monate nach Abgabe der Bachelor-Arbeit stattfinden soll, wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelor-Thesis als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt.

(2) Im Kolloquium, hat die Studentin bzw. der Student nachzuweisen, dass sie bzw. er in der Lage ist, die Arbeitsergebnisse der Bachelor-Thesis in einem Fachgespräch zu vertreten.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist, dass alle übrigen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht wurden und die Bewertung der Bachelor-Arbeit mindestens „ausreichend“ ist.

(4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel je Studentin oder Student zwischen 30 und 45 Minuten.

(5) Die endgültige Note der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit und der Bewertung des Kolloquiums.

§ 34

Beantragung eines Teilzeitstudiums

(1) Ein Teilzeitstudium kann bei der Immatrikulation oder der Rückmeldung für das folgende Semester beantragt werden. Ein Teilzeitstudium kann für mindestens ein Studienjahr beantragt werden. Es kann höchstens eine Verdoppelung der Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums gewährt werden. Zusammen mit dem Antrag ist eine berufliche Tätigkeit, eine gleichwertige familiäre Belastung oder andere Belastung schriftlich darzulegen und nachzuweisen, dass das Studium nicht im vollen Umfang als Vollzeitstudium durchgeführt werden kann. Teilzeitstudierende haben denselben Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeitstudierende.

§ 35

Zeugnis/Urkunde

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Studentin bzw. der Student unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis. Ein Muster des Zeugnisses über die Bachelorprüfung enthält diese Prüfungsordnung (siehe Anlage 3).

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Studentin bzw. dem Studenten die Bachelorurkunde

mit dem Datum des Zeugnisses und ein Diploma Supplement ausgehändigt.
Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet (siehe Anlagen 4 und 5).

§ 36

Inkrafttreten

Dieser besondere Teil der Prüfungsordnung tritt am Tag nach seiner Bekanntgabe im Verkündungsblatt der HAWK für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter Hildesheim in Kraft. Die Prüfungsordnung ist erstmals auf die im Wintersemester 2006/2007 erstimmatrikulierten Studierenden anzuwenden.

[s]